

- c) die Organe der AWG zu wählen und in diese unter Beachtung des Abschnittes VIII Teil B Ziff. 4 sowie Teil C Ziff. 1 des Musterstatuts gewählt zu werden,
 - d) Anspruch auf Zuteilung einer Genossenschaftswohnung,
 - e) Selbstverwaltungen in den genossenschaftlichen Wohngebäuden zu bilden,
 - f) Kommissionen und Aktivs für die Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Wohnungsbestandes, für die Aufbringung von Arbeitsleistungen, für die Fragen der Wohnungsverteilung u. a. zu bilden.
4. Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten und üben sie durch gemeinsame Arbeit und kollektive Leitung der AWG aus. Insbesondere haben die Mitglieder folgende Pflichten:
- a) die Genossenschaftsanteile einzuzahlen,
 - b) die über die Genossenschaftsanteile hinausgehenden Eigenleistungen in Form von manuellen Leistungen zu erbringen,
 - c) das Statut sowie die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane und die sich aus dem Nutzungsvertrag und der Hausordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die Festigung, Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums erfordern, daß alle Mitglieder der AWG die ihnen übertragenen Funktionen und die ihnen obliegenden Pflichten eines Genossenschaftsmitgliedes gewissenhaft erfüllen.

- i. Ehegatten können ihren schriftlichen Beitritt zur AWG gemäß Ziff. 1 nur gemeinsam erklären.

Ist zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits ein Ehegatte Mitglied der AWG, so ist die Beitrittserklärung des anderen Ehegatten umgehend nachzuholen. Liegt bis zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Wohnungsverteilungsplan die Beitrittserklärung nicht vor, so wird der andere Ehegatte bei der Festlegung der Wohnungsgröße entsprechend dem Verteilerschlüssel (Abschnitt V Ziff. 2) nicht berücksichtigt.

Ist zum Zeitpunkt der Übernahme dieses Musterstatuts durch bereits bestehende AWG nur ein Ehegatte Mitglied der AWG, so kann der andere Ehegatte jederzeit seinen Beitritt erklären.

Die Ehegatten nehmen die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft in der AWG gemeinsam wahr.

- 6. Den Anspruch auf Zuteilung einer Genossenschaftswohnung (Ehewohnung) entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts erwerben die Ehegatten gemeinsam mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen und der Erfüllung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Eigenleistungen.
- 7. Bei Beschlußfassung wird das Stimmrecht von einem Ehegatten ausgeübt. Es kann jeweils nur ein Ehegatte in die Organe der AWG gewählt werden.

III.

Finanzierung

- 1. Die Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues erfolgt aus
 - a) eigenen Mitteln der AWG,
 - b) zinslosen Krediten.

Die eigenen Mittel der AWG bestehen aus:

 - a) den Genossenschaftsanteilen,
 - b) den Arbeitsleistungen der Mitglieder bzw. in Ausnahmefällen der finanziellen Abgeltung,
 - c) materieller und finanzieller Hilfe der Betriebe,
 - d) Solidaritätsleistungen der Werk tätigen.
- 2. Die eigenen Mittel zur Finanzierung des Wohnungsbaues betragen mindestens 15 % der Baukosten.
- 3. Die von der AWG aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung des Wohnungsneubaues dürfen 85 % der Baukosten nicht übersteigen.
- 4. Erforderliche Gemeinschaftseinrichtungen werden aus eigenen Mitteln und Krediten finanziert.
- 5. Der Plan des Wohnungsneubaues und der Plan der Erhaltung des Wohnungsbestandes werden im Rahmen der der AWG für das betreffende Jahr übergebenen Kennziffer aufgestellt.

IV.

Eigenleistungen der Mitglieder

A. Eintrittsgeld und Genossenschaftsanteile

- 1. Bei Eintritt in die AWG ist ein Eintrittsgeld von 10,— DM zu entrichten. Ehegatten bezahlen nur ein Eintrittsgeld.
- 2. Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300,— DM.
- 3. Jedes Mitglied muß mindestens einen Genossenschaftsanteil erwerben.
- 4. Bei Bewerbung um eine Genossenschaftswohnung sind mehrere Genossenschaftsanteile zu übernehmen.
- 5. Die Anzahl der zu übernehmenden Genossenschaftsanteile errechnet sich wie folgt:

a) für eine 1-Zimmer-Wohnung mit Kochnische und Dusche	3 Anteile =	900,—DM
b) für eine 1-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad	4 Anteile =	1200,—DM
c) für eine 1½-Zimmer-Wohnung	5 Anteile =	1500,—DM
d) für eine 2-Zimmer-Wohnung	6 Anteile =	1800,—DM